



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Gesundheit
Bearbeiter: Oberst Weschitz
Rufnummer: 66 26/630 DW

135/ME

St. Pölten

Zahl: 11.196/6-III/4-85

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst; allgemeines Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf	
ZL	24 - GE/1985
Datum 15.3.1985	
Verteilt! 9. MRZ. 1985 <i>Franze</i>	

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, in der Anlage den Entwurf der bezeichneten Vereinbarung samt Erläuterungen zu übermitteln.

In diesem Entwurf wurden die Ergebnisse des Modellversuches in Salzburg, die Erfahrungen des Hubschrauber-Rettungsdienstes in Kärnten und die im Begutachtungsverfahren zu den Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG mit den Ländern Salzburg und Kärnten abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Obwohl in der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten der Beitritt anderer Bundesländer vorgesehen ist, wurde hiervon kein Gebrauch gemacht, da die Erfordernisse im Lande Steiermark und die Einbeziehung des Bundesheeres in einer eigenen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG besser berücksichtigt werden können.

Daher wurden folgende Bestimmungen der Vereinbarung mit dem Land Kärnten geändert bzw. ergänzt:

- § 1 (1) Erweiterung um die Aufgaben des Zivilschutzes,
- § 1 (3) Regelung der Weitergabe von Daten für Zwecke der Kostenerstattung,
- § 3 (2) Berücksichtigung der Besatzung von Militärhubschraubern,
- § 4 (2) Beistellung von zwei Hubschraubern, von denen einer ein Militärhubschrauber ist,
- (4) Modifizierung der Kostenverrechnung,
- § 5 (1) Beistellung von zwei Rettungsleitstellen.

Außerdem wurden die Regelungen über den Beitritt von anderen Ländern gem. Art. IV der Vereinbarung mit dem Land Kärnten in der Vereinbarung nicht aufgenommen.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen bis spätestens 12.4.1985 dem Bundesministerium für Inneres zu übermitteln. Diese Stellungnahmen wären außerdem in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates direkt zuzuleiten und das Bundesministerium für Inneres in der Stellungnahme hievon zu verständigen. Die Frist kann nicht erstreckt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare des Entwurfes der Vereinbarung und der Erläuterungen zugeleitet.

Beilagen:

Ergeht an:

- 1./ Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- 2./ Parlamentsdirektion
- 3./ Rechnungshof
- 4./ Volksanwaltschaft
- 5./ Verfassungsgerichtshof
- 6./ Verwaltungsgerichtshof
- 7./ 1. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
- 7./ 2. Bundesministerium für Bauten und Technik
- 7./ 3. Bundesministerium für Finanzen
- 7./ 4. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
- 7./ 5. Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
- 7./ 6. Bundesministerium für Inneres
- 7./ 7. Bundesministerium für Justiz
- 7./ 8. Bundesministerium für Landesverteidigung
- 7./ 9. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- 7./ 10. Bundesministerium für soziale Verwaltung
- 7./ 11. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
- 7./ 12. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- 7./ 13. Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
- 7./ 14. Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
- 7./ 15. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

- 8./ 1. Bundeskanzleramt - Sektion I
- 8./ 2. Bundeskanzleramt - Sektion II
- 8./ 3. Bundeskanzleramt - Sektion III
- 8./ 4. Bundeskanzleramt - Sektion IV
- 8./ 5. Bundeskanzleramt - Sektion V
- 9./ Sekretariat Frau Staatssekretär DOHNAL
- 10./ Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
- 11./ Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
- 12./ Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
- 13./ 1. Amt der Burgenländischen Landesregierung
- 13./ 2. Amt der Kärntner Landesregierung
- 13./ 3. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- 13./ 4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- 13./ 5. Amt der Salzburger Landesregierung
- 13./ 6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- 13./ 7. Amt der Tiroler Landesregierung
- 13./ 8. Amt der Vorarlberger Landesregierung
- 13./ 9. Amt der Wiener Landesregierung
- 14./ Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- 15./ Datenschutzausschuss, z.H. des Büros der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates
- 16./ Datenschutzkommission, z.H. des Büros der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates
- 17./ Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Finanzen
- 18./ Herrn o. Univ.Prof.Dr. Fritz SCHÖNHERR
- 19./ Österreichischen Städtebund
- 20./ Österreichischen Gemeindebund
- 21./ Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- 22./ Österreichischen Arbeiterschaftstag
- 23./ Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- 24./ Österreichischen Landarbeiterkammertag
- 25./ Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- 26./ 1. Rechtsanwaltskammer für Kärnten
- 26./ 2. Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
- 26./ 3. Salzburger Rechtsanwaltskammer
- 26./ 4. Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
- 26./ 5. Tiroler Rechtsanwaltskammer
- 26./ 6. Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
- 26./ 7. Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland

- 27./ Österreichische Notariatskammer
 28./ Österreichische Patentanwaltkammer
 29. Österreichische Ärztekammer
 30./ Österreichische Dentistenkammer
 31./ Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
 32. Österreichische Apothekerkammer
 33./ Bundesingenieurkammer
 34./ Kammer der Wirtschaftstreuhänder
 35./ Österreichische Hochschülerschaft
 36./ Bundeskonferenz der Kammen der freien Berufe
 37./ Vereinigung österreichischer Industrieller, z.H. Herrn
 Dr. HOBLER
 38./ Österreichischen Gewerkschaftsbund
 39./ Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, z.H. Herrn Regierungs-
 rat Amtsdirektor Rudolf SOMMER
 40./ Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
 Dienstes, z.H. Herrn LAbg. Rudolf PÖDER
 41./ Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 42./ Österreichische Bischofskonferenz
 43./ Österreichischen Bundestheaterverband
 44./ Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
 Personals
 45./ Österreichische Rektorenkonferenz
 46./ Verband der Professoren Österreichs
 47./ Österreichische Normungsinstitut
 48./ Österreichischer Bundesjugendring
 49./ Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
 50./ Bundessportorganisation
 51./ Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Öster-
 reichs
 52./ Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
 53./ Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touringclub
 54./ Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
 55./ Österreichisches Rotes Kreuz
 56./ Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark
 57./ Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesleitung Steiermark
 58./ Landesfeuerwehrverband für Steiermark
 59./ Landesgendarmeriekommando für Steiermark
 60./ Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit



12. März 1985

Für den Bundesminister:

Dr. HERMANN

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/4

12.3.1985

zu Zl. 11.196/6-III/4-85

E N T W U R F

=====

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst.

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Zweck und Ziel

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verbesserung der Notfallsversorgung nach Unfällen und Erkrankungen sowie zur Hilfeleistung bei Gemeingefahr und als Vorsorge für Aufgaben des Zivilschutzes, gemeinsam einen Hubschrauber-Rettungsdienst im Land Steiermark einzurichten und zu betreiben.

(2) Die Vertragsparteien werden bei der Errichtung und beim Betrieb des gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, mit Krankenfürsorgeeinrichtungen und mit anderen Organisationen, die zur Mitwirkung bereit sind, eine Zusammenarbeit anstreben.

(3) Die Vertragsparteien werden die Daten über den Betrieb des Hubschrauber-Rettungsdienstes, einschließlich personenbezogener Daten über Personen, denen Hilfe geleistet wurde (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Nationalität, Anschrift, Art der Verletzung oder Krankheit, Art der Hilfeleistung, Sozialversicherungsträger und Krankenanstalt, in die die Einlieferung erfolgte), soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist, verarbeiten und einander übermitteln. Darüber hinaus können solche Daten an Sozialversicherungsträger und andere Kostenträger zum Zwecke der Kostenerstattung in dem hiefür unerlässlichen Umfang weitergegeben werden.

Aufgaben

§ 2. Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird folgende Aufgaben besorgen:

1. Rettungsflüge bei Unfällen und anderen medizinischen Notfällen, wenn die notwendige Hilfe auf keinem anderen Weg oder sonst nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend erbracht werden kann;
2. Ambulanzflüge bereits medizinisch versorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein anderes, wenn die Verlegung aus medizinischen Gründen notwendig ist und anders nicht durchgeführt werden kann;
3. Transportflüge zur Beförderung von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät u.dgl. in Akutfällen;
4. andere Flüge zur Ersten-Hilfe-Leistung bei Unglücksfällen und Gemeingefahr zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen.

Organisation

§ 3. Die Vertragsparteien werden den Hubschrauber-Rettungsdienst insbesondere nach folgenden Grundsätzen einrichten:

1. Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird den bodengebundenen Rettungsdienst, insbesondere zur Versorgung schwer zugänglicher Gebiete ergänzen.

2. Die Besatzung des Rettungs-Hubschraubers wird aus dem Piloten und in der Regel aus dem Arzt, dem Sanitäter sowie bei Militärhubschraubern zusätzlich aus dem Bordtechniker bestehen; bei Einsätzen gem. § 2 Z 4 werden Flugbeobachter oder Flugretter, bei Alpin- oder sonstigen Spezialeinsätzen werden Flugretter oder Bergungsspezialisten verwendet werden. Die Zusammensetzung der Besatzung wird sich im Einzelfall nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen richten.
- a) Als Piloten werden nur Beamte der Bundesgarde und der Bundespolizei (Sicherheitswache), die den Berufs-Hubschrauberpilotenschein besitzen, sowie Militär-Hubschrauberführer eingesetzt werden. Diese Piloten müssen mit den Auswirkungen des Fliegens (Beschleunigung, Druckänderungen, Vibrationen, Sauerstoffmangel) auf den menschlichen Organismus vertraut sein und Hochgebirgseinsätze oder sonstige schwierige Bergungen unter Anwendung der eingeführten Flugrettungstechniken durchführen können.
- b) Als Ärzte werden nur solche Personen eingesetzt werden, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt oder als Facharzt eines je nach Art des Fluges (§ 2 Z 1 bis 4) in Betracht kommenden klinischen Sonderfaches berechtigt sind, die über besondere Kenntnisse in der Flugrettungstechnik verfügen und die an Bord mitgeführten medizinischen Geräte bedienen können.
- c) Als Sanitäter werden Angehörige des Krankenpflegefachdienstes oder des Sanitätshilfsdienstes eingesetzt werden, die entsprechend ihrer Ausbildung befähigt sind, während des Fluges pflegerische Maßnahmen bzw. Hilfsmaßnahmen auszuführen, lebensbedrohliche Situationen zu erkennen und nichtärztliche lebensrettende Sofortmaßnahmen fachgerecht durchzuführen. Sie müssen ferner mit den Auswirkungen des Fliegens (Beschleunigung, Druckänderungen, Vibrationen, Sauerstoffmangel) auf den menschlichen Organismus von Verletzten (Kranken) vertraut sein und über besondere Kenntnisse in der Flugrettungstechnik verfügen.

d) Als Flugbeobachter werden Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei (Sicherheitswache) eingesetzt werden, die für den Einsatz von Luftfahrzeugen bei der Vollziehung sicherheitspolizeilicher Aufgaben ausgebildet und befähigt sind, auch an Hilfeleistungen mit Hubschraubern mitzuwirken.

e) Als Flugretter werden Personen mit anerkannter alpin-technischer Qualifikation und besonderer flugrettungstechnischer Ausbildung eingesetzt werden, die befähigt sind, an Hubschraubereinsätzen mit schwierigen und insbesondere alpinen Bergungen mitzuwirken.

f) Als Bergungsspezialisten werden Personen eingesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung und Befähigung am Notfallort besondere Tätigkeiten ausführen können, wie insbesondere Mitglieder der Feuerwehr, des Bergrettungsdienstes und der Alpinen Einsatzgruppen der Bundesgendarmerie, Lawinenhundeführer, Rettungstaucher.

Pflichten des Bundes

§ 4. Der Bund verpflichtet sich,

1. eine Flugeinsatzstelle des Bundesministeriums für Inneres beizustellen, die die Anforderungen für Aufgaben gem. § 2 Z 4 zu erfassen, den Hubschraubereinsatz zu organisieren und mit den Sicherheitsdienststellen zu koordinieren hat;
2. einen Rettungshubschrauber im Raume Graz und einen Rettungshubschrauber im Raume Aigen/Ennstal bereitzustellen, diese zu warten, alle logistischen Maßnahmen wahrzunehmen und während der Wartung für Ersatz zu sorgen;
3. den Flugbetrieb durchzuführen und hiezu die Piloten sowie die Infrastruktur beizustellen;
4. Aufzeichnungen über den Flugbetrieb und den technischen Betrieb zu führen, diese automationsunterstützt auszuwerten, die Betriebskosten zu ermitteln und mit den Kostenträgern zu verrechnen;
5. Flugbeobachter und Flugretter für Aufgaben gem. § 2 Z 4, insbesondere für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen nach Bedarf beizustellen;

Pflichten des Landes

§ 5. Das Land verpflichtet sich,

1. eine Rettungsleitstelle im Raume Graz und eine Rettungsleitstelle im Raume Liezen beizustellen, die die Notfälle zu erfassen, den Hubschraubereinsatz für Aufgaben nach § 2 Z 1 bis 3 anzufordern und mit dem bodengebundenen Rettungsdienst zu koordinieren hat, und für deren Betrieb zu sorgen;
2. die Stationierungsvoraussetzungen für die Rettungshubschrauber zu schaffen (Hangarierung, Aufenthaltsräume für die Besatzung, Betankungs- und Bodengeräte);
3. Flugrettungsärzte und Sanitäter während der Zeit der Bereitstellung der Rettungshubschrauber beizustellen, für die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung der Hubschrauber zu sorgen sowie die Medikamente und das Sanitätsmaterial zu ergänzen;
4. Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen zu führen und diese nachrettungstechnischen Kriterien auszuwerten;
5. Bergungsspezialisten insbesondere der Bergrettung und der Feuerwehr für alpine oder sonstige schwierige Hilfeleistungen und Bergungen nach Bedarf beizustellen;

Kostentragung des Bundes

§ 6. (1) Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gem. § 4 sind vom Bund aufzubringen.

(2) Der Bund wird die Beteiligung an diesen Kosten durch privatrechtliche Verträge mit den in Betracht kommenden Körperschaften und juristischen Personen (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen, Sozialhilfeträger, Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Kraftfahrervereinigungen, alpine Vereine und ähnliche) durch Vereinbarung von Jahrespauschalsummen oder individuellen Kostenersätzen regeln.

Kostentragung des Landes

§ 7. (1) Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gem. § 5 sind vom Land aufzubringen.

(2) Das Land wird die Erfüllung von Aufgaben gem. § 5 oder die Beteiligung an seinen Kosten durch privatrechtliche Verträge mit Rettungsorganisationen, mit Krankenanstalten und anderen zur Mitarbeit bereiten Organisationen regeln.

Artikel II

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft

- a) an dem die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilung des Landes darüber vorliegt sowie
- b) an dem die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundeskanzleramt wird dem Land die Erfüllung der Voraussetzungen nach lit. b) mitteilen.

Artikel III

Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien frühestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Einlangen beim Vertragspartner wirksam.

Artikel IV

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt.
Je eine Ausfertigung wird beim Bundeskanzleramt und beim Amt
der Steiermärkischen Landesregierung hinterlegt.

Geschehen in am

Für den Bund gemäß Beschuß der
Bundesregierung (vorbehaltlich)
der Genehmigung des Nationalrates:

Für das Land:

V O R B L A T T

1. Problem:

Zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung von Notfallpatienten, zur Hilfeleistung bei drohenden Gefahren und als Vorsorge für Aufgaben des Zivilschutzes ist als Ergänzung der bodengebundenen Hilfs- und Rettungsdienste die Errichtung eines planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienstes erforderlich.

2. Ziel:

Der Bund und die Länder sollen mit Unterstützung der Sozialversicherungsträger und anderer Kostenträger (Versicherungen, Kraftfahrervereinigungen u.a.) sowie durch Mitarbeit der Hilfs- und Rettungsorganisationen einen einheitlichen bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienst errichten und betreiben.

3. Inhalt:

Die rechtliche Fundierung dieser Zusammenarbeit, insbesondere der Tätigkeitsbereich, die Organisation, der Aufgabenbereich des Bundes und des Landes sowie die Kostentragung.

4. Alternativen:

Die Erfordernisse für einen einheitlichen bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienst, der allen von den Gebietskörperschaften gestellten Anforderungen entspricht, können nur durch ein Zusammenwirken von öffentlichen Körperschaften und privaten Organisationen erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für die Hilfeleistungen bei drohenden Gefahren und für die Vorsorgen im Bereich des Zivilschutzes.

5. Kosten:

Das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Landesverteidigung werden das Flugpersonal (Piloten, Techniker, Flugbeobachter und Flugretter) und die vorhandene Infrastruktur beistellen.

Das Land Steiermark wird die Kosten für den Rettungs- und Sanitätsbereich aufbringen.

Die Sozialversicherungsträger, die Kraftfahrervereinigungen und andere Kostenträger werden die Betriebskosten für die Rettungshubschrauber finanzieren.

Erläuterungen

Allgemeines

Die Vereinbarung ist notwendig, um die verfassungsrechtlich erforderliche Grundlage für den Einsatz von Hubschraubern des Bundes für einen planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienst in Zusammenarbeit mit dem Land Steiermark zu schaffen.

Dies soll die Ausnützung vorhandener Kapazitäten an Personal (Piloten, Techniker u.a.) und Anlagen (Hubschrauber, Betriebseinrichtungen u.a.) des Bundesministeriums für Inneres - Flugpolizei und Flugrettungsdienst - und des Bundesministeriums für Landesverteidigung für Aufgaben des Landes im Rettungswesen ermöglichen.

Neu anzuschaffende zivile Hubschrauber und Betriebseinrichtungen, die den Anforderungen eines planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienstes zu entsprechen haben, sollen dann sowohl für Aufgaben des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG, insbesondere für unerlässliche Hilfeleistungen, für Aufgaben des Zivilschutzes und für Aufgaben des Landes im Rettungswesen verwendet und dadurch besser ausgenutzt werden.

Die Vereinbarung bindet auch Organe der Bundesgesetzgebung. Aus diesem Grund ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abzuschließen. Da die Vereinbarung keine verfassungsändernden Bestimmungen enthält, ist Art. 50 Abs. 3 B-VG auf die Genehmigung durch den Nationalrat nicht anzuwenden.

Die in der Vereinbarung geregelten Angelegenheiten betreffen auf Bundesebene gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 vorwiegend den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Die Beistellung von Militärhubschraubern durch das Bundesministerium für Landesverteidigung gründet sich auf die Art. 79 und Art. 22 B-VG. Die organisatorischen Maßnahmen, die aus dieser Beistellung erforderlich sind, werden zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Landesverteidigung vereinbart werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I § 1

Anlaß für den Abschluß der Vereinbarung sind die Bemühungen von Körperschaften und Organisationen einen planmäßigen Hubschrauber-Rettungsdienst in Österreich einzuführen, und die Entschließungen des Nationalrates vom 10.12.1981 über die Prüfung der Möglichkeit zur Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen für die Kostenübernahme von Hubschraubertransporten (gemeint sind Hubschrauber-Rettungsflüge) und vom 15.12.1982, mit der die Bundesregierung ersucht worden ist, aufgrund der im Zuge des Salzburger Pilotprojektes gesammelten Erfahrungen die rechtlichen Voraussetzungen für einen schrittweisen und raschen Aufbau eines bundesweit durchorganisierten Einsatzes für einen Hubschrauber-Primärrettungsdienst durch den Abschluß entsprechender Verträge mit den Ländern gemäß Art. 15a B-VG sowie im Einvernehmen mit den Trägern der Sozialversicherung zu schaffen.

Diese Initiativen stützen sich auf Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland, wo vom Bundes-Innenministerium in Zusammenarbeit mit den Ländern und Sozialversicherungsträgern im Rahmen des Katastrophenschutzes ein das ganze Staatsgebiet umfassender Hubschrauber-Rettungsdienst eingerichtet worden ist. Dort wurde auch die Erfahrung gemacht, daß ein leistungsfähiger bundesweiter Hubschrauber-Rettungsdienst, der alle von den Gebietskörperschaften gestellten Anforderungen erfüllt, nur von öffentlichen Institutionen geführt werden kann.

Das wesentliche Ziel eines Hubschrauber-Rettungsdienstes ist das rasche Heranbringen von Einsatzpersonal (Arzt, Sanitäter, Flugretter, Bergungsspezialisten) mit der notwendigen Ausrüstung an den Notfallort, die Hilfeleistung am Notfallort und der Transport von Notfallpatienten in das nächstgelegene fachlich zuständige Krankenhaus.

Dies bewirkt eine wesentliche Verminderung von Unfallsfolgen, eine Verbesserung der Heilung und dadurch einen volkswirtschaftlichen Nutzen, der nach einer Kosten-Nutzen-Analyse in der Bundesrepublik Deutschland dem 5,48-fachen Kostenwert des Hubschrauber-Rettungsdienstes entsprechen soll.

Zu Art. I § 2 Z 1.

Rettungsflüge im Sinne dieser Bestimmungen zählen wegen ihres - sowohl vom Interesse als auch von der Eignung her - überörtlichen Charakters nicht zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden gem. Art. 118 Abs. 2 B-VG, wohl aber zu den Angelegenheiten des Rettungswesens gem. Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in Verbindung mit Art. 15 B-VG, welche in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen.

Rettungsflüge werden zum Heranbringen von Rettungspersonal (Arzt, Sanitäter, Bergungsspezialisten) mit der notwendigen Ausrüstung an den Notfallort, zur Versorgung von Notfallpatienten oder zum Transport von Notfallpatienten durchgeführt.

Sie erfolgen dann, wenn die ärztliche Versorgung nach Verkehrs-, Arbeits-, Sport- und Touristikunfällen, Unfällen in sonstigen Bereichen und bei akuten Erkrankungen anders nicht rechtzeitig, nicht zweckmäßig oder überhaupt nicht durchgeführt werden kann.

Zu Art. I § 2 Z 2.

Ambulanzflüge dienen der Verlegung medizinisch versorgter Patienten aus einem Krankenhaus, dessen Kapazität oder Einrichtung für die definitive Versorgung nicht ausreicht, in ein Krankenhaus, das für die Weiterbehandlung besser geeignet ist.

Diese Flüge werden nur nach Anforderung von Ärzten oder Krankenanstalten durchgeführt, wobei vorher mit dem leistungszuständigen Sozialversicherungsträger das Einvernehmen herzustellen ist. Dies gilt nicht bei Notfällen, wenn eine sofortige Verlegung medizinisch notwendig ist. Die Notwendigkeit des Fluges ist vom Anforderer unter Anführung der Gründe zu bestätigen.

Zu Art. I § 2 Z 3.

Transportflüge zur Beförderung von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder von medizinischem Gerät u. dgl. setzen eine Anforderung der für das Gesundheits- und Rettungswesen zuständigen Behörden, Organisationen oder Krankenanstalten voraus. Sie werden nur dann durchgeführt, wenn der Zweck anders als durch den Hubschraubereinsatz nicht erreicht werden kann.

Zu Art. I § 2 Z 4.

Zu den anderen Flügen im Sinne dieser Bestimmung zählen insbesondere Flüge zur Suche nach Abgängigen, zur Rettung von Personen aus besonderer Gefahr, für Such- und Rettungsmaßnahmen in Flugnotfällen, für Maßnahmen des Zivilschutzes und zur Erfüllung ähnlicher Sicherheitsaufgaben.

Hiezu zählen auch Hilfeleistungen nach Unglücksfällen im Gebirge sowie die Beförderung von Personen bis ins Tal.

Diese Hilfeleistungen fallen gem. Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) in die Zuständigkeit des Bundes.

Zu Art. I § 3 Z 1.

Der Hubschrauber-Rettungsdienst wird insbesondere dann eingesetzt, wenn die lebensbedrohende Gefahr mit anderen Mitteln nicht zweckmäßig abgewendet werden kann, wenn wegen des Grades der Verletzung (Erkrankung) die Versorgung durch einen Arzt am Notfallort erforderlich ist, wenn Rettungsfahrzeuge nicht zum Notfallort gelangen können oder wenn der Patient wegen seines Zustandes nur mit Hubschraubern befördert werden kann.

Alle Orte innerhalb eines Aktionsradius von 50 km sind in ca. 16 Minuten, jene innerhalb von 70 km in ca. 22 Minuten erreichbar. In Einzelfällen sind auch Rettungsflüge über weitere Entfernungen erforderlich.

Ambulanzflüge gehen in den meisten Fällen über diese Entfernungen hinaus.

Zu Art. I § 3 Z 2.

Für die Zusammensetzung der Besatzung im Einzelfall sind die einsatztechnischen und medizinischen Erfordernisse entscheidend.

Die einsatztechnischen Erfordernisse sind durch Erlässe des Bundesministeriums für Inneres bzw. des Bundesministeriums für Landesverteidigung geregelt. Der Pilot ist für die sichere Durchführung des Fluges verantwortlich und entscheidet über die flugbetrieblichen Belange.

Die medizinischen Erfordernisse bestimmt bei Rettungsflügen der eingesetzte Arzt. Bei Ambulanzflügen hat der den Flug anfordernde Arzt die medizinischen Erfordernisse bei der Anforderung bekanntzugeben und die Durchführung mit dem den Flug begleitenden Personal abzusprechen.

- a) Da die Luftfahrzeuge des Bundesministeriums für Inneres und die Militärluftfahrzeuge überwiegend für Sicherheitsaufgaben bzw. für militärische Zwecke verwendet werden, sind als Piloten nur besonders ausgewählte Bedienstete der Bundesgendarmerie, der Bundespolizei (Sicherheitswache) und des Bundesheeres vorgesehen.
- b) u. c) Die für Rettungsflüge vorgesehenen Ärzte und Sanitäter sind vom Land im Einvernehmen mit der Ärztekammer und den zuständigen Rettungsorganisationen zu nominieren.
- e) Die Ausbildung, Weiterbildung und Anerkennung der Flugretter erfolgt durch das Bundesministerium für Inneres, bzw. für den Einsatzbereich des Militärhubschraubers durch das Bundesministerium für Landesverteidigung.

Zu Art. I § 4 Z 1.

Die Flugeinsatzstelle (FEST.) ist eine Außenstelle des BMfI. Der Dienstbetrieb ist durch die "Vorschrift über die Organisation der Flugeinsatzstellen" und durch die "Allgemeine Dienstanweisung für den Dienstbetrieb bei den Flugeinsatzstellen" geregelt.

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen haben Hubschrauber für ihre Aufgaben gem. § 2 Z 4 bei der FEST. Graz anzufordern, welche auf Grund der jeweiligen Einsatzbedingungen den für den Bedarfsfall am besten geeigneten Hubschrauber einsetzen wird.

Rettungsflüge (§ 2 Z 1) und Flüge für erste Hilfeleistungen (§ 2 Z 4) zur Erhaltung menschlichen Lebens haben nach den bestehenden Dienstanweisungen vor allen anderen Flügen Vorrang.

Zu Art. I § 4 Z 2.

a) Der Rettungshubschrauber für den Raum Graz wird vom Bundesministerium für Inneres beigestellt und betrieben werden und soll auf Grund seiner Bauart und Ausrüstung den Erfordernissen eines Hubschrauber-Rettungsdienstes entsprechen.

Um die Finanzierbarkeit zu sichern, soll ein Hubschrauber eingesetzt werden, der dem Verwendungszweck entspricht und mit dem kleinstmöglichen Aufwand betrieben werden kann.

Kompromisse zwischen flugbetrieblichen und medizinischen Wunschvorstellungen sind daher notwendig.

Für die Zeit der Wartung oder Reparatur des Rettungshubschraubers oder bei sonstigem dringenden Bedarf, wird das Bundesministerium für Inneres einen anderen Hubschrauber für Rettungsflüge bereitstellen. Dieser Hubschrauber ist für fallweise Rettungsflüge ausgerüstet.

b) Als Rettungshubschrauber für den Raum Aigen wird vom Bundesministerium für Landesverteidigung ein Militärhubschrauber auf dem Militärflugplatz Aigen/E. beigestellt und betrieben werden.

Dieser Hubschrauber wird so ausgerüstet werden, daß er dem Verwendungszweck als Rettungshubschrauber entspricht.

Für die Zeit der Wartung oder Reparatur dieses Rettungshubschraubers wird das Bundesministerium für Landesverteidigung einen Militärhubschrauber für Rettungsflüge bereitstellen. Dieser Hubschrauber ist für fallweise Rettungsflüge ausgerüstet.

Zu Art. I § 4 Z 3.

Für den Flugbetrieb und die damit verbundenen Erfordernisse werden neben dem Luftfahrtrecht die im Bundesministerium für Inneres und im Bundesministerium für Landesverteidigung bestehenden internen Weisungen über den Einsatz von Luftfahrzeugen und den Dienstbetrieb gelten. Die für Hubschrauber-Rettungsflüge erforderliche Infrastruktur (Nachrichtensystem, Flugbetriebs- und Informationsdienst, Wetterbeobachtungsstellen) sind beim Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Landesverteidigung vorhanden.

Zu Art. I § 4 Z 4.

Die Auswertung des Flugbetriebes wird neben den allgemeinen statistischen Auswertungen insbesondere die Kosten des Betriebes umfassen, wobei diese nach den Kompetenznormen Bund - Land und nach den Leistungsverpflichtungen der verschiedenen Sozialversicherungsträger aufgeschlüsselt werden. Die statistische Auswertung und die Verrechnung der Betriebskosten mit den Kostenträgern wird vom Bundesministerium für Inneres auch für den eingesetzten Militärhubschrauber vorgenommen werden.

Zu Art. I § 4 Z 5.

Flugbeobachter und Flugretter werden von den Sicherheitsdienststellen für Aufgaben gem. § 2 Z 4 bereitgehalten und bei Bedarf über Anforderung der Flugeinsatzstelle beigestellt werden.

Weiters werden für Einsätze mit Militärhubschraubern auf dem Militärflugplatz Aigen im Ennstal qualifizierte Personen als Flugretter bereitgestellt werden.

Zu Art. I § 5 Z 1.

Die Rettungsleitstellen sind mit den erforderlichen Nachrichtenmitteln auszustatten und während der Zeit der Bereitstellung der Rettungshubschrauber besetzt zu halten. Sie haben die Notfälle gem. § 2 Z 1 bis 3 zu erfassen und den Einsatz der Rettungshubschrauber hierfür anzufordern.

Diese Einsätze werden insbesondere von den Hilfs- und Rettungsorganisationen, von Sicherheitsdienststellen, von Kraftfahrerorganisationen, von Ärzten und von Krankenanstalten ange- sprochen werden.

Die Anforderungen der Rettungsleitstelle Graz werden an die FEST. Graz, jene der Rettungsleitstelle Liezen an die Einsatz- zentrale des Armeekommandos gerichtet werden.

Zu Art. I § 5 Z 2.

Die Rettungshubschrauber sollen so stationiert werden, daß sie innerhalb kürzester Zeit nach der Alarmierung starten können. Daher sind die Aufenthaltsräume für die Besatzung im Nahbe- reich der Hubschrauber-Standplätze vorzusehen.

Die Versorgung der Rettungshubschrauber soll weitest- gehend vom Betriebsdienst des Flugplatzes unabhängig sein (Hangardienst, Tankdienst), um die Einsatzbereitschaft nicht zu beeinträchtigen.

Die Bereitschaftsräume für die Hubschrauber-Besatzung sol- len in das Nachrichtensystem des Landesverbandes des ÖRK und der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen ein- bezogen werden.

Zu Art. I § 5 Z 3.

Die Beistellung der Ärzte und Sanitäter für den Hub- schrauber-Rettungsdienst wird vom Land geregelt werden.

Das Land wird mit der Ärztekammer, den Spitalserhaltern und den Rettungsorganisationen die erforderlichen Verein- barungen schließen.

Die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung der Hubschrauber umfaßt alle Tätigkeiten, die für das Funktionieren dieser Anlagen erforderlich sind, wie Nachfüllen des Sauerstoffes, Desinfizieren und Reinigen der Ausrüstung und des Innenraumes der Hubschrauber u.ä.

Zu Art. I § 5 Z 4.

Die Form der Aufzeichnungen über die Hilfeleistungen und die Auswertung nachrettungstechnischen Kriterien wird im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und dem Amt der Landesregierung festgelegt werden.

Zu Art. I § 5 Z 5.

Das Land wird die Beistellung von Bergungsspezialisten insbesondere mit der Landesleitung des Österreichischen Bergrettungsdienstes und mit dem Landesfeuerwehrverband regeln.

Diese Beistellung soll im Bedarfsfalle von der Flugeinsatzstelle bzw. vom Bundesheer bei den jeweiligen Organisationen angesprochen werden können.

Zu Art. I § 6 Abs. 1

Das BMI wird bereits bestehende Einrichtungen der Flugeinsatzstelle Graz, einen weiteren Hubschrauber als Reserve-Hubschrauber, das Fernmeldenetz der Exekutive, Werkstätteinrichtungen, die Logistik u.ä. beistellen und darüber hinaus die Kosten für folgende Bereiche aufbringen:

- a) Beschaffung eines Rettungshubschraubers für den Raum Graz mit der erforderlichen Ausrüstung,
- b) Hubschrauber-Betriebskosten für den Rettungshubschrauber und der Ersatzhubschrauber,
- c) Personalkosten für den Flugbetrieb und den technischen Betrieb sowie die Verwaltungserfordernisse.

Das BMLV wird bereits bestehende Anlagen und Einrichtungen auf dem Militärflugplatz Aigen/E., einen Militärhubschrauber als Reserve-Hubschrauber, Werkstätteneinrichtungen u.ä. beistellen und darüber hinaus die Kosten für folgende Bereiche aufbringen:

- a) Beistellung eines Militärhubschraubers mit der erforderlichen medizinischen undrettungstechnischen Ausrüstung,
- b) Hubschrauber-Betriebskosten für den Rettungshubschrauber und den Ersatzhubschrauber,
- c) Personalkosten für den Flugbetrieb und den technischen Betrieb sowie die Verwaltungserfordernisse.

Zu Art. I § 6 Abs. 2.

In privatrechtlichen Verträgen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Inneres, und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs träger sowie zwischen der Republik Österreich und dem Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub (ÖAMTC) sowie dem Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs (ARBÖ), die unmittelbar nach dem Abschluß der Vereinbarung unterzeichnet werden sollen, werden Kostenbeiträge für den Betrieb der Rettungshubschrauber vereinbart werden.

Diese Kostenbeiträge und die Kostenersätze sonstiger Kostenträger sollen den Sachaufwand für die Rettungshubschrauber decken.

Die Kostenbeiträge werden den Sozialversicherungsträgern und sonstigen Kostenträgern auch für Einsätze der Militärhubschrauber vom Bundesministerium für Inneres vorgeschrieben und vereinnahmt werden.

Zu Art. I § 7.

Das Land wird die Kosten für folgende Bereiche aufbringen:

- a) Beistellung und Betrieb von zwei Rettungsleitstellen,
- b) Schaffung der Stationierungsvoraussetzungen für die Rettungshubschrauber mit Betankungs- und Bodengeräten,
- c) Beistellung der Ärzte und Sanitäter sowie die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrustung der Hubschrauber,
- d) Ergänzung der Medikamente und des Sanitätsmaterials,
- e) Führung der Aufzeichnungen über alle Hilfeleistungen und Auswertung nachrettungstechnischen Kriterien,
- f) Beistellung von Bergungsspezialisten im Bedarfsfalle.